

**4478. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 20. November 1958 ersuchte der Gemeinderat Richterswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Oktober 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfbach- und der Juchmattstrasse in Richterswil. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 21. und 24. Oktober 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 13. November 1958 keine Rekurse ein.

Die an der Dorfbach- und der teilweise erst projektierten Juchmattstrasse festgesetzten Baulinien weisen Abstände von 20 m bzw. 18 m auf, die der Verkehrsbedeutung dieser

Strassen angemessen sind. Die maximale Steigung beträgt 14 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Richterswil vom 13. Oktober 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfbach- und der Juchmattstrasse in Richterswil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Richterswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.